

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0605/2010
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	08.12.2010	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	14.12.2010	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 11.5

V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Beschlussvorschlag:

1. Die V. Nachtragssatzung Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird in der als Anlage beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2011 vom 18.11.2010 mit Abrechnungskalkulation für das Jahr 2008 ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Über- und Unterdeckungen aus der Abrechnungskalkulation für das Jahr 2008 werden gemäß § 6 Abs. 2 KAG in die Straßenreinigungsgebührenkalkulation 2011 eingestellt.

Sachdarstellung / Begründung:

Zu § 1

Erläuterungen zur Abrechnungskalkulation 2008:

Die Witterung im Jahr 2008 war durch eine äußerst kurze Winterperiode mit Schneefall und Glättebildung gekennzeichnet. Infolge dessen war der Aufwand für den Winterdienst deutlich geringer (- 120.000 €) als kalkuliert, der Aufwand für die Normalreinigung ist dementsprechend deutlich (+ 90.000 €) gestiegen. Beim Winterdienst ist daher eine Überdeckung in Höhe von insgesamt 109.906 €, bei der allgemeinen Reinigung eine Unterdeckung in Höhe von 44.652 € in die Gebührenkalkulation 2011 vorzutragen.

In den Fußgängerzonen verringerte sich der Gesamtaufwand gegenüber der Kalkulation (182.414 €) auf insgesamt 157.405 €. Allerdings wurde hier der tatsächlich auf die Fußgängerzone 2 (FGZ 2) entfallende Kostenanteil mangels Erfahrungswerten (diese Reinigungsklasse wurde erst 2007 eingeführt) deutlich zu niedrig geschätzt. Dies hat eine erhebliche Unterdeckung zur Folge, während in der FGZ 1 eine entsprechend hohe Überdeckung entstanden ist.

Erläuterungen zur Gebührenkalkulation 2011:

In der Gebührenkalkulation 2011 wurden die tarifliche Erhöhung der Personalkosten, die Erhöhung der Entsorgungskosten durch den BAV (+ 3,38 %) und die Unter- bzw. Überdeckungen aus dem Jahr 2008 berücksichtigt.

Daher steigen in der Durchschnittskalkulation die umlagefähigen Kosten der allgemeinen Straßenreinigung von 501.903 € in 2010 – insbesondere bedingt durch die einfließende Unterdeckung aus 2008 – auf 567.721 € in 2011. Daraus resultiert eine notwendige Gebührenerhöhung um 0,17 € von 1,25 € auf 1,42 € je Veranlagungsmeter, dies entspricht 13,6 %.

Bei den Gebühren für die Fußgängerzonen steigen die umlagefähigen Kosten in der FGZ 2 bedingt durch die Verrechnung der Unterdeckung aus dem Jahr 2008 und der Herausnahme des Erna-Klug-Weges aus der manuellen Reinigung gegenüber dem laufenden Jahr überproportional von 35.784 € auf 41.893 €. Ohne die Verrechnung der Unterdeckungen wäre der tatsächliche umlagefähige Aufwand mit 25.871 € (2011) nur geringfügig über dem für 2010 mit 24.307 € kalkulierten Aufwand. Aufgrund der Verrechnung der Unterdeckung (16.022 €) steigt die Gebühr für die FGZ 2 jedoch um 8,48 € je Veranlagungsmeter auf nun 33,06 €.

Gegenteilig verhält es sich bei der Gebühr für die FGZ 1. Dort sinken die umlagefähigen Kosten (116.962 €) insbesondere durch die Verrechnung des Überschusses aus dem Jahr 2008 (36.669 €) deutlich um 12,81 € auf 34,48 € je Veranlagungsmeter.

Im Bereich des Winterdienstes ist für das kommende Gebührenjahr nur eine grobe Schätzung, bedingt durch die Veränderung der Streustufenzuordnungen nach der Anlage zur Straßenreinigungssatzung und der nicht vorhersehbaren meteorologischen Entwicklung, möglich. Da die bisher selten gefahrene Streustufe 2 im kommenden Jahr häufiger gefahren werden wird (mit der Umstufung vieler Straßen ist ja keine Aufwandsreduzierung beabsichtigt) verlagern sich Kosten von Stufe 1 zur Stufe 2. Es wird hierbei von einem

Einsatzverhältnis von 60:40 ausgegangen. Hierdurch bedingt sinkt die Gebühr für Stufe 1 um 0,19 € auf 0,36 € je Veranlagungsmeter, während die Gebühr für Stufe 2 um 0,11 € auf 0,19 € je Veranlagungsmeter steigt.

Zu § 2

Die Änderungen des Straßenverzeichnisses waren aus folgenden Gründen notwendig:

Umstufungen von Straßen von der Winterdienst-Streustufe I in die Streustufe II

Für Straßen, in denen die Stadt Winterdienst leistet, wird durch das Straßenverzeichnis eine Unterteilung in die Streustufen I (vorrangig durchzuführender Winterdienst) und II (nachrangig durchzuführender Winterdienst) vorgenommen. Bislang sind 254 Straßen oder Straßenabschnitte der Streustufe I (Reinigungsklassen W 1 oder W 3) und 102 Straßen oder -abschnitte der Streustufe II (Reinigungsklassen W 2 oder W 4) zugeordnet.

Im Nachgang zur vergangenen Winterdienstsaison, die insbesondere aufgrund ausgiebiger Schneefälle nicht nur dem Winterdienst in Bergisch Gladbach die Grenzen des Machbaren aufgezeigt hat, haben zwischen Abfallwirtschaftsbetrieb, Feuerwehr und Polizei Abstimmungen stattgefunden, um Wege zu finden, den Ablauf des Winterdienstes auf den städtischen Straßen zu optimieren. Ziel war es, zu gewährleisten, den Winterdienst auf verkehrswichtigen Straßen (z.B. Durchgangsstraßen, Krankenzufahrten) schneller abzuwickeln, so dass auch bei schwierigen Witterungsbedingungen die Straßen mit hoher verkehrlicher Belastung befahrbar gehalten werden können. Gleichzeitig sollte der Gesamtumfang des städtischen Winterdienstes nicht reduziert werden, damit die Verkehrssicherheit im gesamten Stadtgebiet erhalten bleibt.

Durch die Umstufung von 70 Straßen, die ebenfalls Bestandteil der Abstimmung mit Feuerwehr und Polizei waren, aus den Reinigungsklassen W 1 bzw. W 2 in die Klassen W 2 bzw. W 4 bleibt die Verkehrssicherheit in diesen Straßen erhalten. Sie sind zukünftig jedoch nicht mehr Bestandteile der Streutouren I, in denen nur noch die Straßen enthalten sind, in denen die Stadt rechtlich zur Durchführung des Winterdienstes verpflichtet ist (Verkehrswichtige Straßen mit gefährlichen Stellen). Die umgestuften Straßen erhöhen die Anzahl der Straßen, die bislang schon in den Streutouren II enthalten sind. Diese Winterdiensttouren werden, soweit noch erforderlich, durchgeführt, sobald an einem Tag mit winterlicher Witterung die Winterdiensttouren I abgeschlossen und somit alle verkehrswichtigen Straßen geräumt und/oder gestreut sind.

Bachstraße und Brahmsstraße

Durch bauliche Umgestaltungen in der Bachstraße ist es inzwischen weder für Kehrmaschinen noch Winterdienstfahrzeuge möglich, in der Sackgasse Bachstraße zu wenden. Bei Schneefall gibt es zudem am Ende der Straße keine Möglichkeit mehr, Schnee so abzulegen, dass Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht behindert werden. Daher soll sowohl die Straßenreinigung als auch der Winterdienst (zu dem mangels der Verkehrsbedeutung in der Straße keine rechtliche Verpflichtung besteht) in der Bachstraße eingestellt werden. Auch die angrenzende Brahmsstraße ist in Folge dessen aus der Winterdiensttour heraus zu nehmen.

Birkenhöhenweg

Der Winterdienst im verkehrlich unbedeutenden Birkenhöhenweg ist aufgrund der beengten baulichen Verhältnisse einzustellen. Kein Winterdienstfahrzeug im städtischen Fuhrpark ist geeignet, unter den gegebenen Bedingungen in der Straße effektiven Winterdienst zu leisten.

Diakonissenweg

Eine Reinigung des Teilbereiches ab Im Lerchenfeld bis zum Ende der Straße ist nicht möglich. Daher ist das Straßenverzeichnis entsprechend zu konkretisieren.

Dolmanstraße

Durch einen Übertragungsfehler war der letzte Eintrag im Straßenverzeichnis (S1) falsch und ist zu korrigieren (jetzt W1).

Erna-Klug-Weg

Geschäftsstraßen, die unmittelbar von den Fußgängerzonen Haupt- und Schlossstrasse abzweigen, werden durch das Straßenverzeichnis bislang in die Reinigungsklasse F 2 (Innenstadt) eingestuft. Innerhalb dieser Reinigungsklasse werden zusätzlich zur wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn die Gehwege sechsmal wöchentlich durch die Stadt gereinigt. Hierdurch ist in Fußgängerzonen und abzweigenden Innenstadtstraßen ein einheitlicher Reinigungsstandard gewährleistet.

Auch der Erna-Klug-Weg ist bislang in die Reinigungsklasse F 2 eingestuft. Eine Besonderheit dieser Straße ist, dass es beidseitig jeweils nur einen Anlieger gibt. Abstimmungen mit diesen beiden Anliegern haben ergeben, dass kein Interesse an den erhöhten Reinigungsaufwendungen durch die Stadt besteht und die Anlieger Reinigungen der Gehwege selbst durchführen möchten. Durch die Stadt müssen daher nur noch Reinigungen und Winterdienst auf der Fahrbahn durchgeführt werden. Dies macht eine Umstufung des Erna-Klug-Weges in die Reinigungsklasse W 2 möglich.

Kalmüntener Straße

Bislang legte das Straßenverzeichnis für die Kalmüntener Straße fest, dass Reinigungen und Winterwartung durch die Stadt lediglich im Abschnitt von der Voiswinkeler Straße bis Zum Waschbach durchgeführt werden (Reinigungsklasse W 1). Im Abschnitt von Zum Waschbach bis zum Ende der Straße werden keine Reinigung und Winterwartung durchgeführt (Reinigungsklasse S 2). Gleiches gilt für die Stichstraße Hausnummer 67 bis 69. Diese Stichstraße war bislang im Straßenverzeichnis nicht aufgeführt. Daher ist das Verzeichnis entsprechend zu vervollständigen.

Klutstein

Die bisherige Formulierung im Straßenverzeichnis war hinsichtlich der Abgrenzung zum gereinigten Teil des Klutsteins nicht eindeutig. Daher ist das Straßenverzeichnis zu korrigieren (jetzt S 2 Stichstraße mit ungeraden Hausnummern).

V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach vom 14.12.2006 beschlossen:

§ 1

In § 6 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – erhält Absatz 4 folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- in Reinigungsklasse S1: 1,42 Euro
- in Reinigungsklasse W1: 1,78 Euro
- in Reinigungsklasse W2: 1,61 Euro
- in Reinigungsklasse W3: 0,36 Euro
- in Reinigungsklasse W4: 0,19 Euro
- in Reinigungsklasse F 1: 34,48 Euro
- in Reinigungsklasse F 2: 33,06 Euro

§ 2

Im Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Bergisch Gladbach (Anlage 2) wird die Zuordnung der in der Anlage zu dieser Nachtragssatzung bezeichneten Straßen zu einer Reinigungsklasse neu festgelegt.

§ 3

Diese V. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Anlage

Straße bzw. Straßenteil	Reinigungs-klasse
Ackerstraße	W 2
Ahornweg	W 2
Am Birkenbusch von Gronauer Waldweg bis Ahornweg	W 4
Am Brücker Bach	W 2
Am Eichenkamp von Ackerstraße bis Im Feld	W 2
Am Schild	W 2
An der Kittelburg von Dellbrücker Straße bis Handstraße	W 2
An der Schmitten von Reiser bis Am Uhlenbruch	W 2
Auf dem Sommerfeld	W 4
Auf der Höhe	W 2
Auf der Kaule	W 2
Bachstraße	S 2
Birkenhöhenweg	S 2
Birkerfeld	W 2
Brahmsstraße	S 1
Büschermerstraße	W 2
Concordiaweg	W 2
De-Gasperi-Straße	W 2
Diakonissenweg von Moitzfeld bis Im Lerchenfeld	W 2
Diakonissenweg von Im Lerchenfeld bis Ende	S 2
Dolmanstraße	W 1
Eichelstraße	W 4
Erna-Klug-Weg	W 2
Fischbachstraße	W 4
Freiheit	W 2
Greuel	W 4
Gronauer Waldweg von Refrather Weg bis Richard-Zanders-Straße	W 2
Hardtblick	W 4
Hardtweg	W 4
Häuser Dombach	W 4
Heinrich-Böll-Straße	W 4
Hoppersheider Weg von Schlagbaumweg bis Leverkusener Straße	W 2
Hufer Weg	W 2
Humperdinckstraße	W 2
Im Feld von In der Auen bis Am Eichenkamp	W 2
Im Hilgersfeld ohne Stichstraße ab Hausnummern 51 bzw. 66	W 2
Im Lehmstich	W 4
In der Kämp ohne Stichstraße Hausnummern 8 bis 30	W 4
Industrieweg	W 4
Jan-Wellem-Straße	W 4
Johann-Bendel-Straße	W 2
Kalmüntener Straße von Voiswinkeler Straße bis zum Waschbach (ohne Stichstraße Hausnummern 67 bis 69)	W 1
Kalmüntener Straße von Zum Waschbach bis und Stichstraße Hausnummern 67 bis 69	S 2

Kaltenbroich	W 4
Kicke	W 2
Klausenberg	W 4
Klutstein (Stichstraße mit ungeraden Hausnummern)	S 2
Kradepohlsmühlenweg	W 2
Lärchenweg	W 4
Lichtenweg	W 4
Lutonstraße	W 2
Martin-Luther-Straße	W 2
Max-Bruch-Straße von Odenthaler Straße bis Höhenweg	W 4
Michaelshöhe	W 4
Milchborntalweg von Hardtweg bis Ritzenberg	W 4
Nußbaumer Berg	W 2
Pfarrer-Körner-Straße	W 2
Pippelstein ohne Stichstraße Hausnummern 3 bis 11a	W 2
Oberlerbach	W 4
Otto-Hahn-Straße	W 4
Ritzenberg	W 4
Romaneyer Höhe	W 4
Rosenhecke von Schlossfeldweg bis Friedrich-Offermann-Straße	W 2
Saaler Mühle	W 2
Sander Aue ohne Stichstraße Hausnummern 14 bis 34	W 2
Sander Höhe	W 2
Sattlerweg	W 2
Schloßfeldweg	W 2
Schulstraße	W 4
Schützheide	W 4
Sieglindenweg	W 2
St.-Antonius-Straße	W 2
Steinbacher Weg	W 4
Steingartenweg	W 4
Untersteinbach	W 4
Wagnerstraße ab Hausnummern 19 bzw. 24 bis Ende	W 2
Wilhelmshöhe	W 2
Zum Scheider Feld (ohne Stichstraße zu den Grundstücken Altenberger-Dom-Straße 256 bis 266)	W 2
Zum Waschbach	W 4